

48/A XXV. GP

Eingebracht am 20.11.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde

betreffend Veröffentlichung von Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird

§ 11 Abs. 8 3.Satz lautet:

„Entscheidungen des Senats sind umgehend auf dessen Website und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei auch auf deren Website zu veröffentlichen.“

Begründung:

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2013 den im Hinblick auf die Information der Öffentlichkeit grundsätzlichen Beschluss gefasst:

„In Verfahren zur Verhängung von Geldstrafen ist das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden. Dieses sieht nur eine Parteienöffentlichkeit vor. Schon der Begriff „Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat“ scheint für das Tätigwerden dieser Behörde (als ein weisungsfreies Tribunal) eine Teilhabe der Öffentlichkeit zu indizieren. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich aber in § 11 Abs 8 PartG nur vorgesehen, dass Entscheidungen über Geldbußen zu veröffentlichen sind (und nicht auch Entscheidungen über Geldstrafen). [...]“

Der Vorsitzende des Senats, Ludwig Adamovich, sagte dazu:

"Im Gesetz steht, dass Entscheidungen über Geldbußen zu veröffentlichen sind. Über Geldstrafen steht nichts, also gehen wird davon aus, dass die allgemeinen Regeln des Verwaltungsstrafgesetzes gelten.“ [...] „Das ist zweifellos nicht befriedigend.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.